

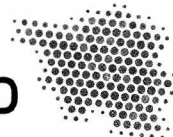
Landesamt für
Verbraucherschutz

EINGEGANGEN

10. JUNI 2021

Rechtsanwalt Geiger

SAARLAND



LAV - Fb. 1.2 - Konrad-Zuse-Straße 11 · 66115 Saarbrücken

Per PZU

Rechtsanwalt Geiger
Steinstr. 36
17489 Greifswald

FAX: 03834/8485093

GB: Zentrale Dienste
- Justizariat -
Konrad-Zuse-Straße 11
66115 Saarbrücken

Ansprechpartner: [REDACTED]

Telefon: (06 81) [REDACTED]

Telefax: (06 81) [REDACTED]

Email: [REDACTED]@lav.saarland.de

AZ: 1.2-W-Modlinger-VIG-FdS-264/2021
(Bitte bei Antwort immer angeben)

Datum: 15.06.21

Ihr Widerspruch für Herrn Martin Modlinger bzgl. Herausgabegesuchs von Kontrollberichten der Klinik(kantine) St. Elisabeth in Saarlouis nach VIG: VIG-FdS-264/2021- vom 6.4.21

Sehr geehrter Herr RA Geiger,

auf den von Ihnen erhobenen Widerspruch gegen den oben genannten Bescheid des Landesamtes für Verbraucherschutz, Abteilung Zentrale Dienste, Justizariat, vom 05.03.2021 ergeht gemäß den §§ 68, 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgende

Abhilfeentscheidung

- 1. Antragsgemäß werden Ihnen in insoweitiger Abänderung des Ihrerseits angefochtenen Herausgabebescheids vom 09.03.21 die Kontrollberichte in Kopie zugesandt.**
- 2. Die Widerspruchsverfahrenskosten trägt das LAV. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird als notwendig erachtet.**



Konrad-Zuse-Straße 11 · 66115 Saarbrücken
www.lav.saarland.de

I.

Der Widerspruchsführer beantragte über die Internetplattform „Frag-den-Staat“ innerhalb der Aktion Topf-Secret die Herausgabe der Originalkontrollberichte der letzten beiden Kontrolle in vorgenanntem Betrieb. Er erhielt indes nur eine zusammengefasste Auswertung des Ergebnisses der Berichte mit der Option einer Akteneinsicht (auch per Amtshilfe am Wohnort durchführbar). Hiergegen legten Sie Widerspruch ein mit der Begründung, dass gem. § VIG kein wichtiger Grund für ein Abweichen von der gewünschten Informationsart vorläge. Im Übrigen verweise ich auf Ihr Widerspruchsschreiben.

II.

Bei Überprüfung Ihres o.g. Widerspruchs war folgendes festzustellen:

Ihre Ansicht, dieses Weitergabeproblem stelle a priori keinen wichtigen Grund nach § 6 I S. 2 VIG mit Hinweis auf die Parallelnorm des § 3 II UIG dar, da hierunter nur verwaltungspraktische bzw. technische Gründe zu verstehen seien, ist unter Bezug auf „Landmann/Rohmer, Umweltrecht, UIG § 3, Rn. 18a-juris“, der überzeugend das Gegenteil vertritt, sachlich nicht nachvollziehbar, vielmehr sind (Herausgabe-)ersuchen gegenüber einer Behörde mit Drittbezug genuin von einer Abwägung der widerstreitenden Interessen geprägt. Demgemäß sind die materiellen Auswirkungen auf den Dritten a priori ein tauglicher „wichtiger“ Grund, den Stattgabemodus im Interesse des Dritten zu modifizieren.

Dessen ungeachtet folgt die jetzige Entscheidung aber der mittlerweile zu beobachtenden Tendenz in der Judikatur in der Bewertung der VIG-Ansprüche im Hinblick auf die zulässige Verwendbarkeit der herausgegebenen Daten vor dem Hintergrund der „Topf-Secret“-Aktion.

Die Rechtmäßigkeit der Übersendung der Originalergebnisse im Hinblick auf die intendierte Weitergabe an die private Internetplattform „Frag-den-Staat“ (FdS) war zu Kampagnenbeginn im Jahr 2019 noch sehr umstritten, bisweilen sogar als rechtsmissbräulich konnotiert angesehen und daher zumindest auch als wichtiger Grund dergestalt bewertet worden, von einer beantragten Informationsart gem. § 6 I S. 2 VIG behördlicherseits abzuweichen.

Dem Rechnung tragend erfolgte unsererseits zum Schutz der Rechte des Lebensmittelunternehmers nach Verhältnismäßigkeitserwägungen eine zweistufige Informationsgewährung wie zunächst zuerkannt.

Mittlerweile hat sich anstelle der vormals etwa gleich starken Stimmen pro und contra einer Informationserteilung mit intendierter Veröffentlichung auf der FdS-Seite unvermutet eine Ansicht in weiten Teilen der Judikatur herausgebildet, die die drohende Weitergabe der Informationen als zulässig ansieht, indem selbige als reines Zivilrechtsproblem zwischen Betrieb und Plattform angesehen wird, teilweise sogar als im VIG gewollt betrachtet wird (statt vieler: Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen 1. Senat, Beschl. v. 08.04.2021 Aktenzeichen: 1 B 431/20) Dementsprechend wird nach dieser Lesart eine Übersendung der Originalkontrollberichte (mit Ausnahme von zu schwärzenden personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des Unternehmens) nicht mehr problematisiert, da eine unerwünschte Datenweitergabe an Dritte demnach unbeschränkt erfolgen mag und somit keinen wichtigen Grund im Sinne des § 6 I S. 2 VIG darstellen könne, vom beantragten Modus der Informationsgewährung abzuweichen.

Zwar ist damit noch offen, wie die zuständige saarländische Verwaltungsgerichtsbarkeit das Zweistufenmodell, bei dem eine Option zur Akteneinsicht (auch ggf. per Versendung an eine wohnortnahe Referenzbehörde) a priori implementiert ist, beurteilen würde, allerdings bedarf es dieser Entscheidung aus hiesiger Sicht nicht, insoweit angesichts vorgenannter Tendenz von hier aus keine Veranlassung mehr gesehen wird, im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der bereits etablierten behördlichen Veröffentlichungspflicht nach § 40 I a LFGB sowie des gegenläufigen Interesses des betroffenen Unternehmers am zweistufigen Modell mit der Akteneinsichtsoption weiterfestzuhalten, wenn der Antragsteller explizit und alternativlos die Kontrollberichte beansprucht, da bundesweit eine Herausgabe der Kontrollberichte vielfach gängige Praxis geworden ist und die Rechtsprechung ersichtlich keine behördliche Schutzpflicht und Verantwortung bzgl. der Informationsweitergabe an Dritte regelmäßig mehr festzustellen pflegt.

Daher werden dem Widerspruchsführer nunmehr antragsgemäß die Kontrollberichte zuerkannt.

Dem Widerspruch wird somit abgeholfen und der angefochtene „Zweistufen“-Bescheid insoweit aufgehoben und abgeändert.

Rechtlicher Hinweis

Der betroffene Betriebsinhaber wird gleichzeitig über vorliegende Entscheidung zur Datenherausgabe informiert. Er kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Eilrechtsschutz beim Verwaltungsgericht nach § 5 Abs. 4 VIG einlegen. Die Informationserteilung selbst darf erst nach Fristablauf bzw. nach gerichtlicher Eilentscheidung erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie binnen eines Monats, nachdem Ihnen der Widerspruchsbescheid zugestellt wurde, beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erheben. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Widerspruchsbescheid in Urschrift oder Kopie beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

